

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

## Tätigkeitsbericht 2014

# Landesverwaltungsgericht Tirol

Zahl: LVwG-105/1-2015

## \_\_\_\_\_ **Tätigkeitsbericht 2014** \_\_\_\_\_

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat in ihrer Sitzung vom 05. Mai 2015 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 68/2014, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2014 beschlossen.

Der Präsident des  
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

# Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit.....	- 1 -
A.	Organisation.....	- 1 -
1.	Allgemeines.....	- 1 -
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	- 2 -
3.	Zuständigkeiten .....	- 3 -
a.	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden.....	- 3 -
b.	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden .....	- 4 -
4.	Spruchkörper.....	- 5 -
5.	Personelle Situation .....	- 5 -
6.	Sitz und Ausstattung.....	- 6 -
7.	Geschäftsverteilung .....	- 6 -
8.	Vollversammlung.....	- 6 -
9.	Evidenz .....	- 7 -
10.	Präsidentenkonferenz.....	- 8 -
B.	Aktenanfall und Erledigungen .....	- 8 -
1.	Anfall von Rechtssachen.....	- 8 -
2.	Erledigung von Rechtssachen.....	- 19 -
II.	Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen .....	- 22 -
A.	Verfahren.....	- 22 -
1.	Anfall von Rechtssachen.....	- 22 -
2.	Erledigung von Rechtssachen.....	- 23 -
3.	Höchstgerichtliche Verfahren.....	- 23 -
a.	Beschwerden und Revisionen .....	- 23 -
b.	Normprüfungsanträge .....	- 25 -
c.	Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union .....	- 29 -
B.	Sonstiges .....	- 30 -
1.	Gemeindeinterner Instanzenzug .....	- 30 -
2.	Amtssachverständige .....	- 31 -

## **I. Bericht über die Tätigkeit**

### **A. Organisation**

#### **1. Allgemeines**

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht und in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Verfassungsrechtliche Grundlage dafür ist die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51.

In Tirol wurden die Voraussetzungen für die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz auf landesverfassungsgesetzlicher Ebene mit der Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 geschaffen. Zudem wurde mit dem Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012, auf einfachgesetzlicher Ebene die Organisation des Landesverwaltungsgerichts Tirol und das Dienstrecht seiner Landesverwaltungsrichter<sup>1</sup> geregelt.

Die Vorschriften über die Konstituierung des Landesverwaltungsgerichts Tirol sind im dritten Abschnitt des TLVwGG enthalten. Die Konstituierung erfolgte in mehreren Phasen.

Die Tiroler Landesregierung hat bereits am 22. Jänner 2013 den bisherigen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenats zum Präsidenten bzw Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts ernannt. Am 19. Februar 2013 hat die Landesregierung sämtliche übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats zu Richtern des Landesverwaltungsgerichts ernannt. Weitere Planstellen von Landesverwaltungsrichtern waren in der Zeit vom 27. Februar 2013 bis zum 15. März 2013 öffentlich ausgeschrieben. Anknüpfend an ein durchgeführtes Auswahlverfahren hat die Landesregierung am 30. April 2013 insgesamt 14 weitere Landesverwaltungsrichter ernannt.

---

<sup>1</sup> Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol oder Art 81 Tiroler Landesordnung, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 65/2014.

Damit waren alle Landesverwaltungsrichter bestellt und stand sehr früh (gesetzlich normiert war spätestens der 31. Mai 2013) die personelle Zusammensetzung des künftigen Landesverwaltungsgerichts fest.

Die konstituierende Vollversammlung (= die bestellten Landesverwaltungsrichter einschließlich Präsident und Vizepräsident) hat am 02. Juli 2013 die drei weiteren Mitglieder des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses bestellt. Beim Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss handelt es sich um ein kollegiales Justizverwaltungsorgan, dem neben diesen drei Mitgliedern der Präsident und der Vizepräsident angehören und dem ua die Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung obliegt. Bei der Geschäftsverteilung handelt es sich um die interne Verteilung der anfallenden Beschwerdesachen auf die einzelnen Landesverwaltungsrichter bzw Senate des Landesverwaltungsgerichts.

Vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss wurde am 29. Oktober 2013 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2014 beschlossen; diese Geschäftsverteilung wurde mit Beschluss vom 13. Dezember 2013 nochmals abgeändert.

Am 02. Dezember 2013 hat die konstituierende Vollversammlung schließlich noch die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht erlassen.

Damit war die Konstituierungsphase des Landesverwaltungsgerichts abgeschlossen.

Mit 01. Jänner 2014 vollzog sich der Zuständigkeitsübergang auf die Verwaltungsgerichte. Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern, der Unabhängige Finanzsenat und der Asylgerichtshof wurden aufgelöst. Auch alle bisherigen zweitinstanzlichen Sonderbehörden, auf Ebene des Landes Tirol etwa die Berufungskommission nach dem Tiroler Tourismusgesetz 2006, die Berufungskommission in Abgabensachen nach dem Tiroler Abgabengesetz oder die Umlegungsoberbehörde nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, wurden aufgelöst. Weggefallen ist im Bereich des Agrarrechts auf Landesebene auch der Landesagarsenat sowie auf Bundesebene der Oberste Agrarsenat.

Die Zuständigkeit zur Weiterführung der bei diesen Behörden und bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen ist auf die Verwaltungsgerichte übergegangen.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des siebenten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 102/2014.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch eine Novelle zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 65/2014.

Das Nähere über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter wird durch einfaches Gesetz geregelt - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 68/2014.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 122/2013, einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

### 3. Zuständigkeiten

#### a. Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in Rechtssachen in den

Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Durch einfaches Materiengesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

#### b. Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden<sup>2</sup>

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG

---

<sup>2</sup> vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

#### 4. Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen; so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

#### 5. Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 34 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei sieben Richterinnen zu 50% teilzeitbeschäftigt waren. Bedingt dadurch und bedingt durch die gesetzlich vorgesehene Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung sowie schließlich bedingt durch eine Karenz standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im juristischen Bereich 31,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle wurde im Berichtsjahr sukzessive entsprechend dem sich abzeichnenden Bedarf aufgestockt. Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 21 Personen tätig, davon wiederum sieben Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen eine juristische Mitarbeiterin sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu fünf Praktikanten beschäftigt.

Das Verhältnis des richterlichen Personals zum nichtrichterlichen Personal – berechnet nach Köpfen – beträgt 1:0,8. Bereits daraus wird ersichtlich, dass sowohl Geschäftsstelle als auch Evidenzstelle sehr schlanke Personalstrukturen aufweisen.

## 6. Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck; konkret ist das Landesverwaltungsgericht – so wie bisher der Unabhängige Verwaltungssenat – im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Die erforderlichen baulichen Adaptierungsmaßnahmen der Büroräumlichkeiten sind in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 erfolgt und wurden Ende November 2013 abgeschlossen. Der im Jahr 2011 für den Unabhängigen Verwaltungssenat errichtete (neue) Verhandlungstrakt hat den Anforderungen eines Landesverwaltungsgerichts bereits voll und ganz entsprochen. In diesem Verhandlungstrakt wurde zusätzlich ein Informationsbüro eingerichtet, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Insgesamt stehen ausreichend Büroräumlichkeiten sowie fünf Verhandlungssäle zur Verfügung.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell 1.565 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Auch die EDV-technische Ausstattung ist als ausreichend anzusehen.

## 7. Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (also die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 29. Oktober 2013 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2014 und am 13. Dezember 2013 sowie am 30. April 2014 jeweils eine Änderung beschlossen.

## 8. Vollversammlung

Abgesehen von den eingangs erwähnten, in der Konstituierungsphase abgehaltenen Vollversammlungen (vgl Punkt I/A/1) fand zudem am 25. Februar 2014 eine Vollversammlung statt. Bei dieser Vollversammlung ist die Bestellung des Disziplinarausschusses erfolgt. Der Disziplinarausschuss besteht aus fünf

gewählten Mitgliedern und ihm obliegt – neben dem Präsidenten – die Handhabung des Disziplinarrechts.

## 9. Evidenz

Nach § 21 TLVwGG ist beim Landesverwaltungsgericht eine Evidenzstelle einzurichten (Abs 1). Der Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind jedenfalls zu veröffentlichen (Abs 4).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich beschlagwortet, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden sollen, anonymisiert und die anonymisierten Entscheidungen und Rechtssätze werden im Anschluss von der Evidenzstelle in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur ausgewählte Entscheidungen – wenn es sich um solche von grundsätzlicher Bedeutung handelt – veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – [www.lvwg-tirol.gv.at](http://www.lvwg-tirol.gv.at) – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2014 waren 1.486 Entscheidungen und Rechtssätze im RIS veröffentlicht. Die Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol ist mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal nicht möglich. Eine Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen erscheint aber auch nicht erforderlich zu sein, zumal in den vordefinierten „Massenverfahren“ häufig Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt. Die Veröffentlichung auch dieser Entscheidungen würde für den Rechtsuchenden keinen wirklichen Mehrwert bringen.

## 10. Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden Konferenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt, wobei Salzburg den Vorsitz in diesen Konferenzen führte.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Im Frühjahr fand eine Konferenz in Wien und im Herbst eine Konferenz in St. Gilgen statt. Neben dem Erfahrungsaustausch wurden primär organisatorische Belange sowie verfahrensrechtliche Fragen beraten.

Darüber hinaus wurden Arbeitsgruppen zu den Themen Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht sowie Benchmark eingerichtet.

Die Arbeitsgruppe Aus- und Fortbildung hat gemeinsam mit dem Fachbereich Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität in Linz ein Ausbildungsprogramm (Weiterbildung und Wissensaktualisierung) für Verwaltungsrichter erarbeitet. Einzelne Veranstaltungen wurden bereits durchgeführt und auch für das Jahr 2015 sind Veranstaltungen vorgesehen und ausgeschrieben.

Die Arbeitsgruppe Verfahrensrecht hat sich mit der Abstimmung verfahrensrechtlicher Fragen zwischen den einzelnen Gerichten befasst und darüber hinaus entsprechende Muster und Vorlagen ausgearbeitet.

In der Arbeitsgruppe Benchmark wird versucht, eine Vereinheitlichung der Zählweise der Rechts- bzw. Beschwerdesachen bei den einzelnen Verwaltungsgerichten zu erreichen. Die derzeitige Zählweise unterscheidet sich mitunter ganz beträchtlich.

Auch für die kommenden Jahre ist beabsichtigt, diese Präsidentenkonferenzen weiterzuführen.

## **B. Aktenanfall und Erledigungen**

### 1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 3.520 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.672 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten – davon zehn Rechtssachen betreffend die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden) – sowie 1.848 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten.

Darüber hinaus wurden 903 Akten des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol weitergeführt.

Zahlenmäßige Schwerpunkte der Verwaltungsstrafverfahren bildeten Rechts-sachen nach folgenden Gesetzen:

- Kraftfahrzeuggesetz (589)
- Straßenverkehrsordnung (423)
- Bundesstraßen-Mautgesetz (129)
- Gewerbeordnung 1994 (70)
- Glücksspielgesetz (59)
- Straßenverkehrsordnung, Führerscheingesezt – Alkoholdelikte (59)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (50)
- Führerscheingesezt (42)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (38)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (34)
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (33)
- Güterbeförderungsgesetz (32)
- Parkabgabengesetz (30)
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (29)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (22)
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (21)
- Tiroler Bauordnung 2011 (19)
- Tiroler Jagdgesetz 2004 (17)
- Fremdenpolizeigesetz (16)
- Wasserrechtsgesetz 1959 (13)
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (6)
- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (5)

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bildeten Rechtssachen nach folgenden Gesetzen:

- Tiroler Bauordnung 2011 (334)
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (170)
- Gewerbeordnung 1994 (83)
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (78)
- Wasserrechtsgesetz (65)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (65)
- Führerscheinggesetz (62)
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz (55)
- Tiroler Jagdgesetz 2004 (38)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (27)
- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (23)

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen – wie bereits erwähnt – zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol sei dazu Folgendes festgehalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt mitunter selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen.

In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben. In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer Einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung durch das Höchstgericht werden nicht separat gezählt und in der Statistik auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Anlagenrecht - Gewerbe

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG
- Tabakgesetz
- Tiroler Campinggesetz 2001

Insgesamt 108 Akten,  
davon 54 Rechtssachen nach der GewO 1994

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz - BAG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG
- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz
- Tierärztekammergesetz TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG

- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz
- Tiroler Schischulgesetz 1995

Insgesamt 276 Akten,  
davon 99 Rechtssachen nach der GewO 1994

#### Gruppe Vergaberecht

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

Insgesamt 17 Akten

#### Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz 2008
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz - RGG
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungrechten)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011

Insgesamt 129 Akten

#### Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L

- Luftreinhaltegesetz
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005

Insgesamt 168 Akten,  
davon 87 Rechtssachen nach dem TNSchG 2005  
39 Rechtssachen nach dem IG-L

#### Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatengesetz 2011
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz

Insgesamt 131 Akten,  
davon 37 Rechtssachen nach dem AWG 2002  
78 Rechtssachen nach dem WRG 1959

#### Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Insgesamt 212 Akten,  
davon 176 Rechtssachen nach dem TFLG 1996  
11 Rechtssachen nach dem GSLG 1970

### Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz - DMSG
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011
- Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 - TBAG 2001
- Tiroler Feuerpolizeiordnung
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

Insgesamt 392 Akten,  
davon 353 Rechtssachen nach der TBO 2011  
27 Rechtssachen nach dem TROG 2011

### Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Pflanzenschutzgesetz 2011
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialienengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007
- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001

- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 - TTZG 2008

Insgesamt 132 Akten,  
davon 55 Rechtssachen nach dem TJG 2004  
40 Rechtssachen nach LMSVG  
7 Rechtssachen nach dem TSchG

#### Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz

Insgesamt 28 Akten

#### Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 1989 - BörseG
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- Tiroler Datenschutzgesetz - TDSG
- Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Insgesamt 81 Akten,  
davon 59 Rechtssachen nach dem GSpG

#### Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG

- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Insgesamt 105 Akten,  
davon 35 Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz  
19 Rechtssachen nach dem SPG

#### Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Versammlungsgesetz

Insgesamt 13 Akten

#### Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG

Insgesamt 95 Akten

#### Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz
- Epidemiegesetz 1950
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz - MMHmG
- Psychotherapiegesetz

- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz - ZÄG
- Gemeindessanitätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

Insgesamt 13 Akten

#### Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Rehabilitationsgesetz

Insgesamt 70 Akten

#### Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz
- Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Insgesamt 4 Akten

#### Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Patentanwaltsgesetz

- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz - ZÄKG
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - BLKUFG
- Gemeindebeamten-gesetz 1970
- Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970
- Landesbeamten-gesetz 1998
- Landesbediensteten-gesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Insgesamt 13 Akten

#### Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG 1957
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesezt 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungrechten)

Insgesamt 25 Akten

#### Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativrechtlich:

- Führerscheingesezt - FSG
- Kraftfahrgesezt 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesezt - LFG
- Schifffahrtsgesezt - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Insgesamt 216 Akten

Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

Insgesamt 43 Akten

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

- Alle sonstigen Rechtssachen

Insgesamt 1.249 Akten

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr betrug 3.085. Es wurden 1.839 Rechtssachen im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren und 1.046 Rechtssachen im Bereich der Administrativverfahren mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt. Darüber hinaus wurde in 148 Rechtssachen die Beschwerde zurückgezogen und in 52 Angelegenheiten ist eine Weiterleitung oder sonstige Erledigung erfolgt.

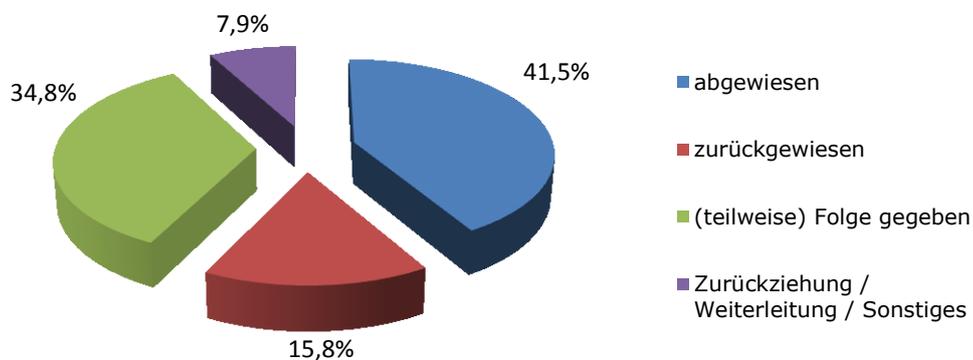
Davon entfielen eine Erledigung auf einen Akt aus dem Jahr 2008, vier Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2010, 13 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2011, 70 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2012, 798 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2013 sowie 1.999 Erledigungen und 200 Zurückziehungen, Weiterleitungen oder sonstige Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2014.

In Administrativverfahren wurde in 533 Fällen (41,5%) die Beschwerde abgewiesen, in 202 Fällen (15,8%) die Beschwerde zurückgewiesen, in 447 Fällen (34,8%) der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in 101 Fällen (7,9%)

wurde die Beschwerde zurückgezogen, weitergeleitet oder ist eine sonstige Erledigung erfolgt<sup>3</sup>.

Festzuhalten ist, dass in lediglich 61 Fällen (5,8%) eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt ist.

## Administrativverfahren

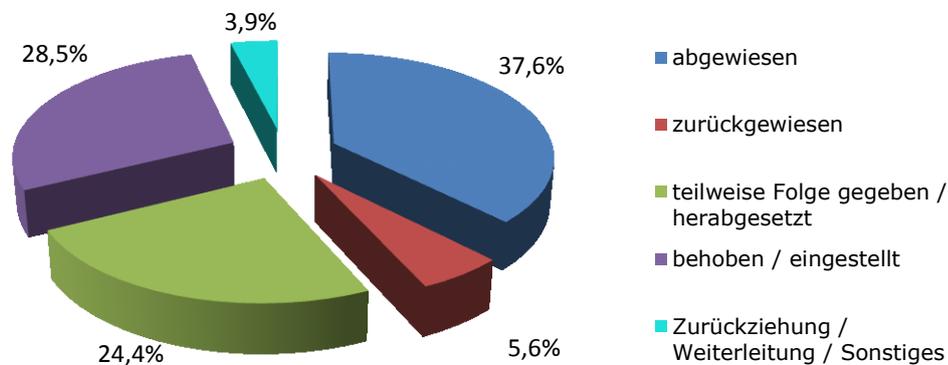


In Strafverfahren wurde in 953 Fällen (37,6%) die Beschwerde abgewiesen, in 615 Fällen (24,4%) der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt, in 143 Fällen (5,6%) die Beschwerde zurückgewiesen, in 723 Fällen (28,5%) die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 99 Fällen (3,9%) wurde die Beschwerde zurückgezogen, weitergeleitet oder ist eine sonstige Erledigung erfolgt<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer doppelten Zählung der einzelnen Akten führte.

<sup>4</sup> Vgl FN 3.

## Strafverfahren



In 86 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 2.619 Fällen wurde ausgesprochen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 180 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision gänzlich ausgeschlossen).

In 1.166 Verfahren (somit in etwa 41% aller Fälle) waren mündliche Verhandlungen erforderlich. Die Zahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 108.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.371 Fällen (somit in etwa 48% aller Verfahren) vor.

Im Berichtsjahr wurden fünf Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Davon wurden drei Anträge zurückgewiesen und zwei Anträge abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol<sup>5</sup> betrug im Berichtsjahr 4,5 Monate; im Bereich der Administrativverfahren lag die durchschnittliche Verfahrensdauer sogar noch unter diesem Wert.

<sup>5</sup> Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann angesichts der Einrichtung der Verwaltungsgerichte per 01.01.2014 die Entscheidungsfrist frühestens mit diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen. Dass in diese Frist die (ungenützt verstrichene) Entscheidungsfrist eines Unabhängigen Verwaltungssenats einzurechnen wäre, ist nicht normiert (vgl VwGH 23.05.2014, ZI Fr 2014/02/0002 mwN). Die Verfahrensdauer wurde somit für alle Verfahren ab 01.01.2014 berechnet; die vorangegangene Verfahrensdauer – etwa vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol – blieb unberücksichtigt.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Anfang des Berichtsjahres im Vergleich zur Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres:

Aktenstand zum 01.01.2014	Offene Verfahren am 31.12.2014
1.189 <sup>6</sup>	1.338

## **II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen**

### **A. Verfahren**

#### **1. Anfall von Rechtssachen**

Beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol sind in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich zwischen 3.500 und 3.800 Akten angefallen. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz umfangreiche Erhebungen durchgeführt und dabei den zusätzlichen Aktenanfall mit zumindest 1.000 Akten eingeschätzt. Dieser zusätzliche Aktenanfall im Administrativbereich ist auch tatsächlich erfolgt (so wurden allein 334 Bauverfahren und 170 Agrarverfahren zur Entscheidung vorgelegt; vgl Punkt I/B/1). Nicht vorhersehbar war allerdings, dass bei den Verwaltungsstrafverfahren im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren ein nicht unbeträchtlicher Rückgang erfolgt ist. So sind beispielsweise die Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Alkoholdelikte um 42%, des Kraftfahrzeuggesetzes um 35%, der Straßenverkehrsordnung um 31%, des Bundesstraßen-Mautgesetzes um 30%, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um 40%, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes um 30%, des Sicherheitspolizeigesetzes um 58% oder des Tiroler Landes-Polizeigesetzes um 74% zurückgegangen. Dabei dürfte es sich um eine vorübergehende Entwicklung handeln, zumal sich beispielsweise die Anzahl der Anzeigen im „Verkehrsbereich“ gegenüber dem Vorjahr nicht auffallend verändert hat. Offenbar ist dieser Rückgang aber bei allen Landesverwaltungsgerichten zu verzeichnen.

---

<sup>6</sup> Dabei handelt es sich um die vom Unabhängigen Verwaltungssenat und von sonstigen Verwaltungsbehörden übernommenen Rechtssachen.

Mit Stichtag 01.01.2014 wurden vom Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol 903 unerledigte Akten übernommen. Darüber hinaus sind im Berichtsjahr insgesamt 3.520 Rechtssachen neu angefallen. Darin enthalten sind 283 unerledigte Akten, die zu Jahresbeginn des Berichtsjahres von verschiedenen Behörden (Landesregierung, Landeshauptmann, Landesagrarsenat, Ministerien etc) übernommen wurden.

## 2. Erledigung von Rechtssachen

Trotz der zeitintensiven Umstellungsphase vom Unabhängigen Verwaltungssenat zum Landesverwaltungsgericht, des starken Anstiegs der (vielfach aufwändigen) Administrativverfahren und der zu berücksichtigenden Einarbeitungszeit in die „neuen Materien“ konnten im Berichtsjahr 3.085 Verfahren abgeschlossen werden.

In den mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war in 529 Fällen (45%) die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 863 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 158 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 5.631,68 ausbezahlt. Dabei wurden in 16 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 1.560,88 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben. In einem Fall musste eine beschlussmäßige Festsetzung der Zeugengebühr (keine Entschädigung) erfolgen (vgl § 26 Abs 2 Z 2 VwGVG).

Weiters war in 189 Verfahren (6,5%) die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig. In acht Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 10.434,40 angefallen sind.

In 58 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren von insgesamt EUR 5.546,50 zur Auszahlung gebracht wurden.

## 3. Höchstgerichtliche Verfahren

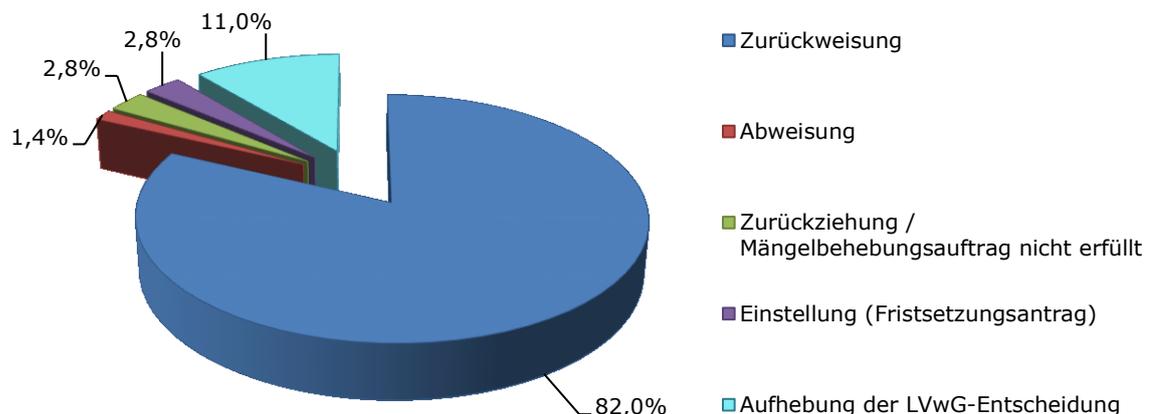
### a. Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden 76 außerordentliche Revisionen und 14 ordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 10 Amtsrevisionen eingebracht, davon vier des Bundesministers für Finanzen betreffend das Ausländerbeschäftigungsgesetz, drei der Bundesministerin für Inneres betreffend das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, eine der Bezirks-

hauptmannschaft Innsbruck betreffend das Tiroler Mindestsicherungsgesetz, eine der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel betreffend das Tiroler Grundverkehrsgesetz und eine der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck betreffend das Tiroler Parkabgabegesetz.

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 72 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 59 Fällen hat er die Revision als unzulässig zurückgewiesen, in einem Fall hat er die Revision als unbegründet abgewiesen. Zwei Verfahren wurden wegen Zurückziehung der Revision bzw. Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages (kein Einvernehmensanwalt) eingestellt. In zwei weiteren Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren über einen Fristsetzungsantrag aufgrund der Erlassung eines Erkenntnisses durch das Landesverwaltungsgericht eingestellt. Acht Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

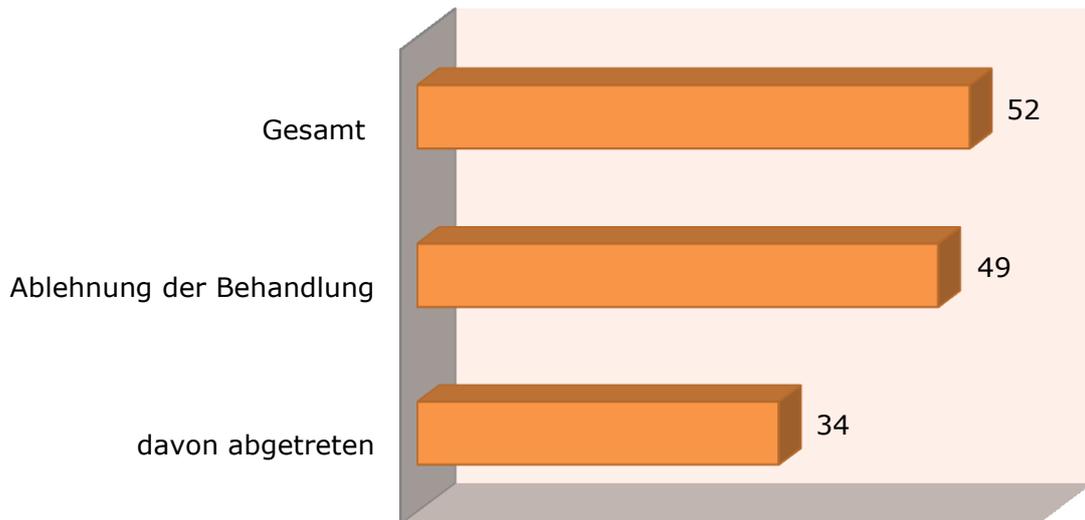
## Revisionen



Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 52 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 49 Fällen hat er die Behandlung der Beschwerde abgelehnt; davon hat er zudem in 34 Fällen die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Zwei dieser Abtretungen erfolgten aufgrund nachträglich gestellter Abtretungsanträge. Eine Beschwerde gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurde abgewiesen und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten (Verfahren zur TBO). Ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurde im Berichtsjahr vom Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Achtung

des Privat- und Familienlebens aufgehoben (FPG). Ein Verfahren wurde aufgrund einer Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

### Beschwerden nach Artikel 144 B-VG



#### b. Normprüfungsanträge

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht Tirol vier Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gestellt.

Einer dieser Anträge führte zur Aufhebung der angefochtenen Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof, einer zur Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass die bekämpfte Verordnung gesetzwidrig war. Einer der Anträge wurde abgewiesen und ein weiterer zurückgewiesen.

§ 77 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Mit Antrag vom 01.07.2014 beantragte das Landesverwaltungsgericht, die Wortfolge „einer dagegen erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu“ in § 77 Abs 2 erster Satz SPG, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, als verfassungswidrig aufzuheben. Dazu brachte das Landesverwaltungsgericht zusammengefasst vor, gemäß Art 136 Abs 2 dritter Satz B-VG könnten durch Bundes- oder Landesgesetz Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes

erforderlich („unerlässlich“) seien oder soweit das VwGVG dazu ermächtigt. Die von § 13 Abs 1 VwGVG – der normiert, dass einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt – abweichende Regelung des § 77 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz SPG sei nicht unerlässlich und damit nicht erforderlich; vielmehr seien nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol mit der Möglichkeit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Behörde nach § 13 Abs 2 VwGVG bzw durch das Verwaltungsgericht nach § 22 Abs 2 VwGVG die öffentlichen Interessen ausreichend gewahrt. In diesem besonders sensiblen, in das Grundrecht auf Datenschutz eingreifenden Rechtsbereich der erkennungsdienstlichen Behandlung sei die Gewährleistung des vorläufigen Rechtsschutzes besonders erforderlich. Auch eine gesetzliche Ermächtigung des VwGVG zur Erlassung einer von § 13 Abs 1 VwGVG abweichenden Bestimmung bestehe nicht. Der dritte Satz in Art 136 Abs 2 B-VG könne nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Tirol auch dahingehend verstanden werden, dass lediglich ergänzende verfahrensrechtliche Bestimmungen getroffen werden dürften, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorlägen, dass aber eine Kompetenz zur Erlassung abweichender Regelungen fehle. Würde man dieser Ansicht folgen, läge die Verfassungswidrigkeit des § 77 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz SPG bereits in dem alleinigen Umstand, dass es sich um eine von § 13 Abs 1 VwGVG abweichende Regelung handle.

Der Verfassungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 02.12.2014, ZI G 148/2014, § 77 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz des SPG, BGBl Nr 566/1991 idF BGBl I Nr 161/2013, als verfassungswidrig auf. Begründend führt der Verfassungsgerichtshof auf das Wesentliche zusammengefasst aus, der Materien gesetzgeber darf das Verfahren der Verwaltungsgerichte betreffende Regelungen nur vorsehen, wenn sie entweder zur Regelung des Gegenstandes im Sinne des Art 136 Abs 2 B-VG erforderlich sind oder soweit das VwGVG als kodifizierendes Bundesgesetz im Sinne des Art 136 Abs 2 B-VG dazu ermächtigt; eine solche Ermächtigung ist mangels einer vom Gesetzgeber beabsichtigten umfassenden Freistellung von der Prüfung am Erforderlichkeitsmaßstab nicht in § 58 Abs 2 und 3 VwGVG zu erblicken. Ob die von den §§ 13 und 22 VwGVG abweichende Regelung des § 77 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz SPG im Hinblick auf Art 136 Abs 2 B-VG zulässig ist, hänge davon ab, ob sie zur Regelung des Gegenstandes "erforderlich" bzw „unerlässlich“ ist. Der in § 77 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz SPG vorgesehene generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung erfüllt das Kriterium der Erforderlichkeit aus näher ausgeführten Gründen nicht.

Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 13.04.1988, ZI VI-824/1988-STV, war gesetzwidrig.

Mit Antrag vom 02.06.2014 beantragte das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 13.04.1988, ZI VI-824/1988-STV, wonach folgende Verkehrsregelung verfügt wird: „Halten und Parken verboten' (§ 52/13b StVO 1960) – mit Zusatztafel 'Abschleppzone – Feuerwehrzone' – Fallmerayerstraße: ostseitig, im Bereich der Schulhofeinfahrt des Oberstufenrealgymnasiums auf eine Länge von ca 9 m. Dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelungen werden hiedurch gleichzeitig außer Kraft gesetzt.“ ihrem ganzen Inhalt nach als gesetzwidrig aufzuheben. Dazu brachte das Landesverwaltungsgericht Tirol zusammengefasst vor, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer Notverordnung gemäß § 33 Abs 1 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 nicht vorgelegen hätten und die Zuständigkeit zur Verordnungserlassung daher nicht dem Bürgermeister, sondern dem Gemeinderat zugekommen wäre.

Der Verfassungsgerichtshof stellte mit Erkenntnis vom 20.11.2014, ZI V 55/2014, fest, dass die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 13. April 1988, ZI VI-824/1988-STV, betreffend Verkehrsmaßnahmen in der Fallmerayerstraße aus brandsicherheitstechnischen Gründen gesetzwidrig war. Begründend führt der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass aus dem Verwaltungsakt nicht ersichtlich ist, weshalb die Möglichkeit der Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates nicht bestanden hätte. Darüber hinaus gibt es keinen Hinweis darauf, dass die für die Erlassung einer Verordnung gemäß § 33 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 erforderliche "Dringlichkeit" (§ 33 Abs 3 leg cit) vorgelegen wäre.

Die Wortfolge "sowie des IV. Teiles" in § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, ist nicht verfassungswidrig.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol beantragte, die Wortfolge "sowie des IV. Teiles" in § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013, als verfassungswidrig aufzuheben. Dies begründete das Landesverwaltungsgericht Tirol damit, dass im gegenständlichen Verfahren aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Imst res iudicata vorliege und aufgrund dessen der Antrag des Zollamtes wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sei. Dies sei aber in dem bei ihm anhängigen Berufungsverfahren (nunmehr: Beschwerdeverfahren) aufgrund der Wortfolge "sowie des IV. Teiles" in § 17 VwGVG ausgeschlossen. Es könne nur den erstinstanzlichen Bescheid des Bezirkshauptmannes Imst beheben und dem Bezirkshauptmann Imst gleichzeitig auftragen, einen neuen (zurückweisenden) Bescheid zu erlassen. Dieses Ergebnis widerspreche der aus Art 130 Abs 4 B-VG resultierenden

Verpflichtung des Verwaltungsgerichts, grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden.

Der Normprüfungsantrag wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 18.06.2014, ZI G 5/2014, abgewiesen: § 17 VwGVG steht einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache bei falscher Beurteilung der Prozessvoraussetzungen durch die Verwaltungsbehörde – also etwa bei einer Fallkonstellation wie dem beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängigen Anlassfall – nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht hat in jenem Falle, dass der Sachentscheidung der Verwaltungsbehörde *res iudicata* entgegenstand oder eine sonstige Prozessvoraussetzung fehlte, keine prozessuale, sondern eine meritorische und (grundsätzlich auch) reformatorische Entscheidung in Form eines Erkenntnisses zu treffen. § 28 VwGVG gebietet dem Verwaltungsgericht – bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 130 Abs 4 B-VG – die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages zum Inhalt seiner Sachentscheidung zu machen, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hervorkommt, dass es schon bei Bescheid-erlassung durch die belangte Behörde an einer Prozessvoraussetzung mangelte. § 28 VwGVG macht bezüglich des Inhalts der vom Verwaltungsgericht zu treffenden Sachentscheidung keine Einschränkungen, deshalb kann auch Inhalt einer solchen Sachentscheidung sein, dass der verfahrenseinleitende Antrag wegen entschiedener Sache oder wegen Fehlens einer sonstigen Prozessvoraussetzung zurückgewiesen wird.

Zurückweisung des Antrages auf Aufhebung des zweiten Satzes des § 21 Abs 2 VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013.

Mit Schriftsatz vom 05.03.2014 beantragte das Landesverwaltungsgericht Tirol die Aufhebung des zweiten Satzes des § 21 Abs 2 VwGVG, BGBl I Nr 33/2013 idF BGBl I Nr 122/2013, als verfassungswidrig. Dies begründet das Landesverwaltungsgericht im Wesentlichen damit, dass diese Bestimmung gegen den Grundsatz der Waffengleichheit gemäß Art 6 EMRK verstoße. Darüber hinaus bestünden massive Bedenken zur grundsätzlichen Frage, ob Verwaltungsgerichte an die behördliche Verweigerung der Akteneinsicht in einzelne Dokumente zwingend gebunden werden könnten.

Der Verfassungsgerichtshof wies diesen Antrag mit Erkenntnis vom 25.09.2014, ZI G 23/2014, wegen mangelnder Präjudizialität als unzulässig zurück. Begründend führt der Verfassungsgerichtshof zusammengefasst aus, Gegenstand des beim Landesverwaltungsgericht Tirol anhängigen Verfahrens ist ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Akteneinsicht durch die erstinstanzliche Behörde, nicht aber das Ausgangsverfahren betreffend den Entzug der Lenkberechtigung. Dabei hat das Landesverwaltungsgericht Tirol zu überprüfen, ob die erstinstanzliche Behörde § 17 Abs 3 AVG richtig ange-

wendet hat, indem sie die Einsicht in den Verwaltungsakt verweigert hat. Für die Beantwortung dieser Frage hat das Landesverwaltungsgericht Tirol § 21 VwGVG denkmöglich nicht anzuwenden.

c. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht Tirol dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 13.11.2014 in der Rechtssache C-443/13 über das am 07.08.2013 eingereichte Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol entschieden: Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol hatte sich mit der Frage an den Gerichtshof der Europäischen Union gewandt, wie weit die Verantwortlichkeit von Lebensmittelunternehmen reicht, die nur auf einer Vertriebsstufe tätig sind. Anlassverfahren hierfür war, dass im Jahr 2012 in der Filiale einer großen Supermarktkette von einem Organ der Lebensmittelaufsicht Proben von vakuumverpackter frischer Putenbrust genommen worden waren, die von einem anderen Unternehmen produziert und verpackt worden waren. Da die Probe eine Kontaminierung mit Salmonellen aufwies, war sie für den Verzehr durch Menschen ungeeignet und es wurde über die Filialleiterin von der zuständigen Behörde eine Geldstrafe verhängt. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschuldigte Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, der das Verfahren aussetzte und dem EuGH die Frage über den Umfang der Verantwortlichkeit von Lebensmittelunternehmen, die nur auf der Vertriebsstufe tätig werden, zur Vorabentscheidung vorlegte.

In seiner Entscheidung vom 13. November 2014 stellte der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass vom Unionsrecht erfasstes frisches Geflügelfleisch das für Salmonellen geltende mikrobiologische Kriterium auf allen Vertriebsstufen – und somit auch auf der Stufe des Einzelhandels – erfüllen muss. Das heißt, es kann über Lebensmittelunternehmen wegen des Verkaufs von mit Salmonellen kontaminiertem Fleisch eine Strafe verhängt werden, auch, wenn die kontaminierte Ware von einem anderen Unternehmen produziert und verpackt wurde.

## B. Sonstiges

### 1. Gemeindeinterner Instanzenzug

Tirol hat sowohl für die Landeshauptstadt Innsbruck als auch für die übrigen Gemeinden des Landes von der durch Art 118 Abs 4 B-VG vorgesehenen Möglichkeit, den Instanzenzug in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde auszuschließen, Gebrauch gemacht. Normiert wurde dies durch eine entsprechende Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sowie des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975.

Maßgebend für den Ausschluss des Instanzenzuges waren insbesondere verwaltungsökonomische Überlegungen verbunden mit dem Umstand, dass durch die im Verfahrensgesetz vorgesehene Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung, bei der der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde eine umfassende Kognitionsbefugnis zukommt, auf Gemeindeebene die Möglichkeit besteht, den erlassenen Bescheid nochmals zu ändern bzw hinsichtlich der Begründung auch nachzubessern. Berücksichtigt wurde bei diesen Überlegungen weiters, dass das Landesverwaltungsgericht – im Gegensatz zur bisherigen Vorstellungsbehörde – in der Regel auch in der Sache selbst entscheidet.

Tirol ist als einziges Bundesland besonders konsequent vorgegangen und der Landesgesetzgeber hat mit Wirksamkeit 01. Jänner 2014 beispielsweise die Überprüfung von Baubescheiden allein dem Landesverwaltungsgericht überantwortet. Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist darüber hinaus mit 01. Jänner 2014 auch noch in Wien und in der Stadt Salzburg erfolgt; mit 01. Juli 2014 ist die Abschaffung des gemeindeinternen Instanzenzuges in Graz in Kraft getreten.<sup>7</sup>

Dass die Bauverfahren durch das Landesverwaltungsgericht Tirol tatsächlich sehr effizient und rasch abgeführt werden können, belegen die nunmehr bereits vorliegenden ersten Zahlen insbesondere zur Verfahrensdauer. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass vom Landesverwaltungsgericht dabei überwiegend in der Sache selbst entschieden wird (vgl Punkt I/B/2).

---

<sup>7</sup> Vgl *Eisenberger/Brenneis/Bayer*, Neue Verfahrensabläufe im Baurecht, Zweiter Teil – Die Mutigen, bbl 2014, 183 (184 f).

## 2. Amtssachverständige

In seinem Erkenntnis vom 07.10.2014, ZI E 707/2014, hatte sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage auseinanderzusetzen, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Heranziehung von Amtssachverständigen durch das (Tiroler) Landesverwaltungsgericht bestehen oder nicht.

Im Ergebnis hat der Verfassungsgerichtshof die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Bedenken nicht geteilt und unter anderem Folgendes festgehalten:

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Verfahren gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit §§ 52 und 53 AVG primär die ihm zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen heranzuziehen, kann aber nach den Umständen auch nichtamtliche Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten betrauen.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung sowohl des Verwaltungs- als auch des Verfassungsgerichtshofs sind Amtssachverständige bei der Erstattung ihrer Gutachten ausschließlich der Wahrheit verpflichtet und hinsichtlich des Inhalts ihrer Gutachten an keine Weisungen gebunden, weil Gutachten den sie erstellenden (Amts-)Sachverständigen persönlich zurechenbar sind.

Aus der fachlichen Weisungsfreiheit des Amtssachverständigen bei der Erstattung seines Gutachtens kann jedoch nicht gefolgert werden, dass das Verwaltungsgericht in jedem Fall Amtssachverständige heranziehen darf. Das Verwaltungsgericht muss vielmehr stets prüfen, ob ein Amtssachverständiger unbefangen, unter anderem also tatsächlich unabhängig von der Verwaltungsbehörde ist, deren Bescheid beim Verwaltungsgericht angefochten wird. Ob dies der Fall ist, hat das Verwaltungsgericht stets nach den Umständen des Einzelfalls mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und zu beurteilen. Dies setzt auch voraus, dass das Verwaltungsgericht selbst die Auswahl des Amtssachverständigen vornimmt (und nicht etwa einer anderen Stelle überlässt) und dabei dessen Qualifikation und das Vorliegen etwaiger Befangenheitsgründe bzw die Gründe für den Anschein der Befangenheit dieses Amtssachverständigen prüft.

Stehen Amtssachverständige nicht zur Verfügung, werden vom Landesverwaltungsgericht nichtamtliche Sachverständige herangezogen. In vereinzelt Verfahren war es schwierig, nichtamtliche Sachverständige zu bestellen. So finden sich in Tirol in der Praxis beispielsweise kaum medizinische Sachverständige für das Fachgebiet Psychiatrie, denen tatsächlich Gutachtensaufträge erteilt werden können.